

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Ordnungsamt</b>	Nr. <b>023/2010</b>
--	------------------------

### Betreff:

Novellierung Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Dr. Hansen	12.03.2010
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Hansen	19.03.2010
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, da der Rettungsdienst eine kostendeckende Einrichtung ist und Mehrkosten durch die Krankenkassen getragen werden
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Dem Rettungsdienstbedarfsplan wird in der Form des vorgelegten Entwurfes zugestimmt.

## Erläuterungen:

Mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NW im Jahre 1999 wurde es Pflicht, den Rettungsdienstbedarfsplan kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, anzupassen.

Der derzeit geltende Bedarfsplan wurde im Zeitraum 2000/2001 aufgestellt. Ende 2001 stimmten Kreisausschuss und Kreistag diesem Plan zu. Da die Verbände der Krankenkassen einige Regelungen nicht mittragen wollten, traf – wie nach dem Rettungsgesetz für diesen Fall vorgesehen – die Bezirksregierung Münster im Oktober 2002 hierzu erste Festlegungen. Bei der weiteren Umsetzung dieser Regelungen musste die Bezirksregierung Anfang 2004 erneut eine Festlegung treffen. Die letzten daraus resultierenden Maßnahmen wurden dann Mitte 2005 umgesetzt.

Der Kreis beabsichtigt nunmehr, den Rettungsdienstbedarfsplan wieder zu ändern. In den neuen Planentwurf wurden zunächst die oben genannten Festlegungen der Bezirksregierung und die daraus resultierenden Umsetzungen aufgenommen. Darüber hinaus wurden organisatorische bzw. strukturelle Änderungen, die sich seit der letzten Planänderung ergeben haben, berücksichtigt.

Inzwischen sind – wie gesetzlich vorgesehen – bei der Änderung viele Dritte beteiligt worden. U.a. wurden Daten zum Verkehrswesen, zum Kraftfahrzeugbestand, zur Unfalllage, zur wirtschaftlichen Situation etc. eingeholt und der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, die Kreisbrandmeister, die Rettungswachen des Kreises, bestimmte Ämter der Kreisverwaltung und die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf beteiligt. Auch wurden die Verbände der Krankenkassen als Kostenträger um Stellungnahme gebeten.

Die Berufsgenossenschaft und die Gesundheitskonferenz sollen nunmehr zeitgleich angehört werden, weil diese erst eingeschaltet werden sollten, wenn die Stellungnahme der Krankenkassen vorliegt.

Die Verbände der Krankenkassen erklären sich mit dem Entwurf des Bedarfsplanes nicht einverstanden. Sie wünschen eine gutachterliche Untersuchung des gesamten Rettungsdienstes im Kreis Warendorf mitsamt der notärztlichen Versorgung, weil sie eine grundsätzliche Überprüfung des gesamten Rettungsdienstes anstreben.

Die Krankenkassen sind im Wesentlichen der Auffassung, dass der Rettungsdienst im Kreis Warendorf kostengünstiger gestaltet werden kann. Sie erhoffen sich insoweit durch eine gutachterliche Untersuchung eine Bestätigung ihrer Auffassung. Konkrete fachliche Änderungsvorschläge sind von den Kassen jedoch nicht vorgetragen worden.

Der Kreis ist hingegen der Auffassung, dass die von ihm vorgeschlagenen Änderungen, die im Folgenden dargestellt werden, notwendig sind, um das jetzige Niveau im Rettungsdienst zu erhalten. In einigen Bereichen muss die rettungsdienstliche Struktur durch geänderte Gegebenheiten (z.B. Bevölkerungszuwachs im letzten Jahrzehnt, erhöhte Anzahl von Notfalleinsätzen, schlechte Erreichungsgrade) unbedingt angepasst werden.

Als Anlage ist der Entwurf des Bedarfsplanes beigelegt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem alten Plan sind im Vorwort dargestellt. Folgende Änderungen sind besonders herauszustellen:

### 1. Änderung der Hilfsfrist (Bedarfsplan S. 32/33)

Entsprechend dem bisherigen Rettungsdienstbedarfsplan wurde eine Eintreffzeit / Hilfsfrist mit einer Obergrenze von 12 Minuten zugrunde gelegt. Diese Frist zählte ab Alarmierung bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels vor Ort. Hierbei wurde angestrebt, diese Eintreffzeit in 95 % aller Notfalleinsätze mit mindestens einem Rettungsmittel einzuhalten (Erreichungsgrad).

Seit einigen Jahren wird in Fachkreisen über den Beginn der Hilfsfrist diskutiert. Inzwischen empfiehlt der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst den Trägern des Rettungsdienstes, den Beginn der Hilfsfrist auf den Anfang der Disposition des Leitstellendisponenten zu legen.

Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur des Kreises Warendorf soll weiterhin eine Hilfsfrist von 12 Minuten zugrunde gelegt werden. Sie wird jedoch jetzt entsprechend der o.g. Empfehlung und in Abstimmung mit den anderen Münsterlandkreisen ab Einsatzmittelvorschlag des Einsatzleitrechners (bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels am Notfallort) berechnet. Hierbei ist wie bisher entscheidend, wann das erste geeignete Rettungsmittel am Notfallort eintrifft.

Entsprechend der Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst und der Abstimmung mit den Münsterlandkreisen soll diese Hilfsfrist in nunmehr 90 % der auswertbaren Notfalleinsätze eingehalten werden; ein Wert von 95 % wird angestrebt.

2. Einrichtung einer Rettungswache in Sassenberg (Bedarfsplan S. 67/68)  
Die Stadt Sassenberg und die Nachbargemeinde Beelen werden zurzeit durch die Rettungswache Warendorf rettungsdienstlich mit versorgt. Die Eintreffzeiten des Rettungsdienstes müssen unseres Erachtens jedoch verbessert werden. Der Erreichungsgrad für den von einer Wache Sassenberg aus zu versorgenden Teil (Bereiche Sassenberg, Beelen, Milte) beträgt bei einer Hilfsfrist von 12 Minuten lediglich 84,66 %. Da auch die Einsatzzahlen in diesem Bereich hoch liegen (ca. 1000 RTW-Einsätze pro Jahr) ist eine Rettungswache in Sassenberg gerechtfertigt.
3. Aufnahme eines weiteren RTW bei der Rettungswache Warendorf (Bedarfsplan S. 68/69)  
Im Grundsatz ist angedacht, dass einer der beiden bisher in Warendorf über 24 Stunden täglich betriebenen RTW zur Wache Sassenberg wechselt. Dafür soll in Warendorf ein weiterer RTW installiert werden, der jedoch von Sonntag bis Donnerstag nur von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr und freitags und samstags, sowie vor Feiertagen, von 07:30 bis 07:30 Uhr eingesetzt wird. Dies wird insbesondere durch die Einsatzzahlen gerechtfertigt.
4. Ausweitung der Einsatzzeit der Rettungswache Ostbevern von abends 18.30 Uhr auf 22.00 Uhr (Bedarfsplan S. 91)  
Die Wache Ostbevern wird bisher als Tageswache betrieben. Eine Ausweitung um 3 ½ Stunden ist gerechtfertigt, weil zumindest bis zu diesem Zeitpunkt noch viele Einsätze abgewickelt werden müssen.
5. Ausdehnung der notärztlichen Versorgung in Telgte vor Ort auf 24 Stunden täglich (Bedarfsplan S. 87)  
Bisher wird der Rettungswachenbereich Telgte nur montags bis freitags tagsüber vor Ort von einem Notarzt des Franziskus-Hospitales Münster versorgt. Nachts und am Wochenende wird der Notarzt vom Warendorfer Josephs-Hospital aus gestellt. Da die Eintreffzeiten des Warendorfer Notarztes im Rettungswachenbereich Telgte aufgrund der weiten Entfernung durchweg schlecht sind (nur etwa 6 % der Einsatzfälle wird in 12 Minuten erreicht) und der Notarzt auf Dauer nicht mehr nachts und am Wochenende sicher durch das Josephs-Hospital Warendorf gestellt werden kann, soll in Telgte über 24 Stunden ein Notarzt vorgehalten werden.  
Diese Forderung ist insgesamt auch deshalb berechtigt, weil der gesamte Nordkreis (120.000 Einwohner) nur von zwei Notärzten abgedeckt wird und zumindest diese beiden Notärzte durchgehend sicher zur Verfügung stehen müssen.

Die weiteren Begründungen können dem Bedarfsplanentwurf entnommen werden. Die entsprechenden Seitenzahlen sind oben hinter den Überschriften vermerkt.

Die Verwaltung beabsichtigt, den beschlossenen Planentwurf der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Diese wird dann entsprechend den Regelungen des Rettungsgesetzes NW festlegen, wie weiter verfahren werden soll.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat